

Eine neue Kohlenverordnung. Der Kohlenverband Groß-Berlin hat als Schiedsstelle am 24. April eine neue „Allgemeine Anordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungs-Anlagen in Mietshäusern“ erlassen, die an die Stelle der Anordnung vom 21. Dezember 1917 tritt und ihr im wesentlichen entspricht. Von Wichtigkeit ist die neue Bestimmung, daß in der Zeit vom 1. 5. 1918 bis 15. 10. 1918 der Betrieb der Zentralheizungs-Anlagen zu unterbleiben hat. Für den Wiederbeginn der Heizung im Oktober kann jedoch die Kohlenstelle Groß-Berlin einen anderen Zeitpunkt festsetzen. Die Bestimmungen über Mietsminderung für den Fall, daß die Leistungen des Vermieters hinter den vertraglich vereinbarten Leistungen zurückbleiben, laufen darauf hinaus, daß der Mieter für Beides insgesamt 3 vom Hundert der Jahresmiete in Abzug bringen darf. Die Durchführung der Anordnung bleibt nach wie vor den örtlichen Schiedsstellen der einzelnen Gemeinden überlassen.